

1. Nach § 6 finden für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den Konflikt- und Schiedskommissionen die Bestimmungen über deren Tätigkeit Anwendung. Das gilt sowohl für die Fragen der Übergabe, der Antragstellung, des Verfahrens und der anzuwendenden Maßnahmen. Insofern findet § 29 Abs. 1 StGB keine Anwendung, weil dieser nur die Maßnahmen bei Vergehen enthält (hinsichtlich der Maßnahmen bei Verfehlungen vgl. § 3 Anm. 3).

Z. Die Bestimmungen über die Behandlung von Verfehlungen vor gesellschaftlichen Gerichten sind enthalten in den §§ 29—37 SchKO und §§ 37-45 KKO.

Hervorzuheben ist der Grundsatz, daß die gesellschaftlichen Gerichte den Sachverhalt von Verfehlungen durch Aussprachen mit dem Antragsteller, dem beschuldigten Bürger und mit anderen Bürgern selbst zu klären haben.

Die Deutsche Volkspolizei kann im Rahmen des § 100 StPO nur zur Untersuchung der Verfehlung in Anspruch genommen werden, wenn die Mittel des gesellschaftlichen Gerichts nicht ausreichen, um den Sachverhalt aufzuklären (§ 32 SchKO, § 40 KKO). Das kann z. B. der Fall sein, wenn der einzige Tatzeuge nicht zur Beratung des gesellschaftlichen Gerichts erscheint.

Über Verfehlungen berät das gesellschaftliche Gericht gern, dem in § 10 Abs. 5 GGG bestimmten Grundsatz, daß der betroffene Bürger verpflichtet ist, vor dem gesellschaftlichen Gericht selbst aufzutreten.

Es ist vorgesehen, daß in Abwesenheit des Antragstellers beraten werden kann, wenn der vorliegende schriftliche Antrag auf Beratung hinreichend begründet ist. Es ist auch zulässig, daß sich der Antragsteller durch einen anderen Bürger vertreten lassen kann, wenn z. B. wegen längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit seine Teilnahme nicht möglich ist. Der beschuldigte Bürger ist verpflichtet, vor dem gesellschaftlichen Gericht selbst zu erscheinen. Bleibt er auch der zweiten Beratung wieder unbegründet fern, kann das gesellschaftliche Gericht ausnahmsweise in seiner Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und seine Schuld oder Nichtschuld festgestellt wurde (§ 34 SchKO, § 42 KKO).

Der Antragsteller kann bis zum Schluß der Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht seinen Antrag zurücknehmen. In diesen Fällen wird die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß eingestellt. Das gilt auch für die Fälle, in denen bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch der Antragsteller unbegründet nicht erscheint, so daß sein Antrag als zurückgenommen gilt (§ 37 SchKO, § 45 KKO).